

Sitzung vom 25. Februar 1998

451. Anfrage (Kommunale Abwassergebühren für Kantonsstrassen)

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, hat am 8. Dezember 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gemeinde Nürensdorf erliess 1994 eine neue Abwasserverordnung, in welcher u.a. die Kostenregelung für die Entsorgung des Meteorwassers geregelt wird. Die Gebühr wird nach der Fläche der Gebäude, Plätze oder Strassen berechnet. Der Kanton wird bezüglich der Strassenflächen wie ein privater Landeigentümer behandelt.

Dementsprechend stellte die Gemeinde dem Kanton Rechnung im Betrag von 11600 Franken pro Jahr. Das kantonale Tiefbauamt erhob gegen die Gebührenerhebung beim Bezirksrat Beschwerde. Die Beschwerde wurde abgewiesen. Die Angelegenheit wurde an den Regierungsrat weitergezogen, wo das Tiefbauamt teilweise Gehör fand. Der Regierungsrat hob den Beschluss auf und wies ihn zur Neuurteilung zurück. Die Gemeinde rekurrierte daraufhin erfolgreich beim kantonalen Verwaltungsgericht. Dieses bestätigte den Erlass der Gemeinde im Dezember 1996. Der Kanton bemühte daraufhin das Bundesgericht mit dem Fall.

Die verursachergerechte Verrechnung der Abwasserkosten sollte eine Selbstverständlichkeit sein, vor allem bei den kantonalen Ämtern. Schliesslich verlangt der Kanton z.B. bei der Abfallbewirtschaftung per Gesetz ebenfalls das Verursacherprinzip. Der Gang des kantonalen Tiefbauamtes an das Bundesgericht löst deshalb grösstes Erstaunen aus. Mit einem solchen Verhalten, wie es das kantonale Tiefbauamt vorexerziert, ist es nicht verwunderlich, dass die Gerichte übermässig belastet sind!

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert die Abwasserverordnung der Gemeinde Nürensdorf und die darauf aufbauende Gebührenerhebung für Kantonsstrassen?
2. Weshalb hat der Regierungsrat den Beschluss der Gemeinde zur Einforderung der Abwassergebühren für kantonale Strassen aufgehoben?
3. Weshalb hat das kantonale Tiefbauamt den Entscheid des Verwaltungsgerichtes nicht respektiert und den Fall bis vor Bundesgericht gezogen? Bestreitet das Amt die Gebührenerhebung grundsätzlich oder allenfalls lediglich die Höhe der Abgabe?
4. Verlangen neben Nürensdorf auch andere Gemeinden vom Kanton bzw. vom kantonalen Tiefbauamt Abwassergebühren für Kantonsstrassen? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?
5. Können die Gemeinden solche Abgaben vom Kanton nur aufgrund von (allenfalls geänderten) kommunalen Abwasserverordnungen mit den entsprechenden Bestimmungen erheben? Müsste also jede der 171 Zürcher Gemeinden ihre Abwasserverordnung entsprechend ändern? Oder können die Gemeinden die Gebühren bereits aufgrund übergeordneten Rechts (Kanton, Bund) heute vom Kanton einfordern?
6. Auf welchen Betrag schätzt der Kanton die jährlich an die Gemeinden bzw. an die Abwasserverbände abzuliefernden Abwassergebühren für das gesamte Kantonsstrassennetz? Auf welchen für das im Kanton bestehende und noch geplante Nationalstrassennetz?
7. Welcher Betrag entfällt auf die Strassen auf dem Gebiet der Stadt Zürich für die beiden Strassen-Kategorien?
8. Welche Beträge hat der Regierungsrat in den Budgets der kommenden Jahre für die Abwassergebühren für die Kantons- und Nationalstrassen eingesetzt? Wenn er keine Beträge eingesetzt hat, weshalb nicht?
9. Ist der Kanton gewillt, den Bund für die infolge des Nationalstrassennetzes anfallenden Abwassergebühren zu belangen? Wenn nein, können dann die Gemeinden dem Bund für die entsprechenden Abschnitte auf ihrem Gemeindegebiet Rechnung stellen, oder wird – falls dies nicht der Fall sein sollte – der Kanton kostenpflichtig?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das in der Volksabstimmung vom 25. September 1994 gutgeheissene Abfallgesetz wurde vom Regierungsrat grösstenteils auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig traten damit auch die mit dem Abfallgesetz geänderten Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) in Kraft. Seither sind die Gemeinden verpflichtet, nicht nur im Abfallwesen, sondern auch bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende – und nicht mehr nur wie früher angemessene – Gebühren zu erheben. Diese Gesetzesänderung bewog einige Gemeinden, ihre Abwasser- und Meteorwassergebühren zu überprüfen und ihre entsprechenden Verordnungen oder Reglemente anzupassen. Nachdem die Gemeinden früher auf die Erhebung von Abwassergebühren für Staatsstrassen verzichteten, wurden sie durch die kantonale Neuregelung zur verursachergerechten und kostendeckenden Gebührenerhebung verpflichtet. Sie können für Kantonsstrassen nur Gebühren erheben, wenn dies im grundsätzlichen in einem kommunalen Erlass geregelt ist.

Die kommunalen Gebührenregelungen, auch jene von Nürensdorf, stützen sich auf §45 Abs. 1 EG GSchG ab. Art. 36 der Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Nürensdorf sieht vor, dass für die Entwässerung der öffentlichen Anlagen, die im Gemeindegebrauch stehen, dem zuständigen Gemeinwesen ein «angemessener Kostenanteil» zu belasten sei. Art. 38 regelt die Tarifeinheiten für die Grundpauschalgebühren, die nach Einlauf in den Vorfluter und nach Einlauf in die Kanalisation abgestuft werden.

Der Regierungsrat hat den Entscheid des Bezirksrates und damit auch den Beschluss der Gemeinde zwar förmlich aufgehoben, jedoch die Gebührenpflicht des Staates gegenüber der Gemeinde an sich anerkannt. Im Sinne des Verursacherprinzips sowie unter Berücksichtigung von Art. 36 der kommunalen Verordnung über Abwasseranlagen wird im Rekursentscheid verlangt, dass die Gemeinde dem Kanton nicht die vollen Kosten der Strassenflächen in Rechnung stellen darf. Vielmehr soll jener Teil, der dem kommunalen Gemeindegebrauch zugute kommt, wie der Trottoirbereich und der Anteil des kommunalen Verkehrs auf der Kantonsstrasse, abgezogen werden. Die Gemeinde wurde deshalb aufgefordert, ihre Gebühren der Verkehrsfläche, die dem dargestellten tatsächlichen kantonalen Gemeinverbrauch entspricht, anzupassen. Da das Verwaltungsgericht sich dieser Rechtsauffassung nicht anschloss, hat die Baudirektion beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Strittig ist lediglich noch die Art und Weise der Gebührenberechnung und nicht die grundsätzliche Gebührenpflicht. Da dieser Frage eine grosse präjudizielle Bedeutung zukommt und die finanziellen Folgen sehr bedeutend sein können, besteht an einem höchstrichterlichen Entscheid grosses öffentliches Interesse. Dies zeigt sich auch daran, dass neben Nürensdorf bereits die Stadt Zürich (3,8 Mio. Franken) sowie die Gemeinden Zollikon (Fr. 90000) und Obfelden (Fr. 20000) dem Kanton Abwassergebühren in Rechnung gestellt haben. Es muss zudem mit weiteren derartigen Forderungen gerechnet werden. Die bisher eingeleiteten Verfahren wurden bis zum Entscheid des Bundesgerichts sistiert. Der Entscheid des Bundesgerichts wird zeigen, ob die Grundlagen im kantonalen sowie im kommunalen Erlass genügen, solche Gebühren für die Staatsstrassen erheben zu können, und wie sie zu berechnen sind.

Gemäss einer groben Schätzung des Tiefbauamtes werden die Kosten, die sich für den Staat bei einer vollen Gebührenerhebung für Staatsstrassen ergeben würden, auf rund 12 Mio. Franken pro Jahr geschätzt. Da die Gebührenansätze bei den einzelnen Gemeinden unterschiedlich sind, ist eine genauere Angabe nicht möglich. Bei den Nationalstrassen wird das Meteorwasser über eigene Leitungen und Behandlungsanlagen in die Vorfluter geleitet, weshalb hier keine kommunalen Gebühren anfallen werden. Im Voranschlag für 1998 wurden für Abwassergebühren nichts eingesetzt, da die Gebührenhöhe nach Auffassung des Regierungsrates noch umstritten ist. Je nach Entscheid des Bundesgerichts müsste für das Jahr 1998 ein Nachtragskredit beantragt werden. Da für Nationalstrassen nicht mit der Erhebung von kommunalen Abwassergebühren gerechnet werden muss, erübrigt sich ein Vorstoss beim Bund.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi